

Allgemeinverfügung
der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen
mit dem den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß der § 18 Abs. 2, § 18 a, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 der Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 in der Form der Änderungsverordnungen vom 12.03.2021 und vom 09.04.2021 und § 28 Abs. 1 S. 2 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 14 Abs. 6 NKomVG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung zur

Erklärung der Stadt Oldenburg zur Hochinzidenzkommune

1. Die Stadt Oldenburg wird zur Hochinzidenzkommune i. S. d. § 18 a Abs. 1 Satz 2 der Nds. Corona-Verordnung erklärt. Es gelten für das Gebiet der Stadt Oldenburg die besonderen Einschränkungen gemäß Ziffern 2 - 6.
2. Die in § 18 a Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung aufgeführten Bestimmungen der Nds. Corona-Verordnung sind in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden. Auf die erläuternde Anlage dieser Allgemeinverfügung wird nachrichtlich verwiesen.
3. In allen Großtagespflügen in der Stadt Oldenburg ist ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung ab dem 17.04.2021 durchzuführen.
4. Der Betrieb der Kindertagesstätten und der Kinderhorte ist gemäß § 12 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung ab dem 17.04.2021 untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Für die Nutzung der Notbetreuung in Kinderhorten ist der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests gem. § 13 Abs. 4 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung in der Woche erforderlich. Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn das Kind die Notbetreuung in einer Grundschule in Anspruch nimmt.
5. An allen Schulen in der Stadt Oldenburg ist ab dem 17.04.2021 der Schulbesuch gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung untersagt; damit sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-Verordnung von der Untersagung ausgenommen der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen sowie,
 - a) der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - b) der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - c) die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
 - d) die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.
6. Jede Person, ausgenommen die Fahrerin/der Fahrer, hat in beruflich oder privat genutzten Fahrzeugen gem. § 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Nds. Corona-Verordnung im gesamten Stadtgebiet eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 Nds. Corona-Verordnung zu tragen, wenn haushaltsfremde Personen mitfahren. Keine Verpflichtung besteht bei einer reinen Durchfahrt des Stadtgebietes auf den das Stadtgebiet durchquerenden Bundesautobahnen, soweit nicht eine entsprechende Pflicht aus anderen Rechtsgrundlagen folgt. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer solchen Maske sind Personen, die gemäß § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-Verordnung von dieser Pflicht befreit sind.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung
8. Verstöße gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und können mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
9. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

In der Stadt Oldenburg betrug an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) die 7-Tage-Inzidenz mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohner. Nachdem zeitweise ein leichter Rückgang des Infektionsgeschehens und damit einhergehend eine Senkung des Inzidenzwertes festgestellt werden konnte, ist seit dem 11.04.2021 ein stetig steigendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Seitdem ist der Inzidenzwert dauerhaft konstant über 100

geblieben. Die erste Einschätzung, die Überschreitung sei nicht von Dauer, hat sich leider nicht bestätigt, so dass nunmehr von einem dauerhaft hohen Niveau ausgegangen werden kann. Die Infektionslage ist auf ein diffuses Ausbruchsgeschehen im gesamten Stadtgebiet zurückzuführen. So kann im überwiegenden Anteil der Fälle nicht mehr nachvollzogen werden, woraus eine Ansteckung resultiert. Die Orte und Zeitpunkte der Ansteckung können von erkrankten Personen überwiegend nicht benannt werden, so dass auch nicht mehr zugeordnet werden kann, ob das Infektionsgeschehen aus dem familiären und privaten Umfeld in die Firmen und auch in die Schulen getragen wird und wurde oder umgekehrt. Es ist nicht zu erwarten, dass ein Rückgang der Inzidenz ohne das Ergreifen weiterer Maßnahmen eintreten wird. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass, ohne das Ergreifen von weiteren, über die Nds. Corona-Verordnung hinausgehenden Maßnahmen eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Diese Überschreitung ist unter Würdigung der Gesamtumstände und nach Einschätzung der Stadt Oldenburg damit von Dauer, da die Inzidenzzahl in dieser Höhe aus einem diffusen Geschehen heraus hoch ist und nicht überwiegend einem einzelnen Ausbruch oder Cluster mit vielen Infizierten bzw. mehreren solchen zugeordnet werden kann, so dass nicht von einer Verringerung eines abgrenzbaren Geschehens unter den o. g. Wert von 100 je 100.000 Einwohner in einem Zeitraum von weiteren sieben Tagen ausgegangen werden kann. Es ist, im Gegenteil, unter Berücksichtigung des bundesweiten R-Wertes in Höhe von 1,11 (Stand 14.04.2021) davon auszugehen, dass es insbes. Im Rahmen von beruflichen, schulischen und privaten Kontakten zu einer weiteren Ausbreitung des Virus kommt. Diese Einschätzung begründet sich auch in der Tatsache, dass weitere, wesentliche ansteckendere Varianten zu einem Prozentsatz von derzeit rd. 90 % im Stadtgebiet vorherrschen.

Neben den kraft Verordnung eintretenden Folgen der Erklärung zur Hochinzidenzkomune haben die örtlich zuständigen Behörden gem. deren § 18 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung weitergehende Anordnungen für das gesamte Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile dieses Gebiets zu treffen.

Insofern wird gem. Ziff. 4 die dort beschriebene Testung zur Voraussetzung für die Aufnahme in die Notbetreuung der Kinderhorte gemacht, um ein gleiches Schutzniveau wie für die Notbetreuung in der Schule selbst entsprechend § 13 Abs. 4 Satz 2 der Nds. Corona-Verordnung zu erreichen.

Weiterhin wird eine zusätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgegeben.

Insbesondere das Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 Nds. Corona-Verordnung auch für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in beruflich oder privat genutzten Kraftfahrzeugen (§ 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Nds. Corona-Verordnung) kann einen Beitrag zur Eindämmung des diffusen Infektionsgeschehens in Oldenburg leisten.

Diese Maßnahmen sind angemessen, da das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in einem Kraftfahrzeug durchaus zumutbar ist. Weiterhin ist sie verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse daran, die unkontrollierte Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen oder zumindest zu verlangsamen, im Interesse der Gesamtbevölkerung der Stadt Oldenburg schwerer wiegt als das Individualinteresse, in Kraftfahrzeugen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen. Die bisher ergriffenen Maßnahmen der Nds. Corona-Verordnung haben nicht ausgereicht, um das Infektionsgeschehen und die Verbreitung der Varianten in der Stadt Oldenburg einzudämmen. Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und Eindämmung der Verbreitung zwingend erforderlich und auch erfolgversprechend möglich. Diese Maßnahmen tragen außerdem in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen das SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine flächendeckende Impfung in ausreichender Menge bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen und in Deutschland zugelassenen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Zielsetzung ist zudem eine noch effektivere Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Maßnahmen sind auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Auf dieser Grundlage werden die durch §§ 18 Abs. 2, 18a, 11 Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 Satz 4 der Nds. Corona-Verordnung vorgegebenen besonderen Einschränkungen verfügt. Die sonstigen Regelungen dieser Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und gilt bis auf weiteres. Ihre spätere Aufhebung richtet sich ebenfalls nach den genannten Bestimmungen der Nds. Corona-Verordnung. Verstöße gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung stellen einer Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und können mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich ist ihre sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren dringend zu vermeiden ist. Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft kann angesichts der unverändert hohen und derzeit steigenden Infektionszahlen auch im Umland und in ganz Niedersachsen die Gesundheit der Oldenburger Bevölkerung durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden. Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs ein wichtiger Baustein aus den erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen bis auf weiteres herausgebrochen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die in und um Oldenburg wohnen, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Hinweis:

Die aktuell gültige Fassung der Nds. Corona-Verordnung ist nachlesbar unter

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Als Anlage sind nachrichtlich die in § 18a Nds. Corona-Verordnung benannten Regelungen der Nds. Corona-Verordnung in der am 06.03.2021 geltenden Fassung gemäß einer Gegenüberstellung des Landes Niedersachsen (in der rechten Spalte) wiedergegeben.

Oldenburg, den 15.04.2020
Der Oberbürgermeister